

Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.

Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Contribution-Edict : Gegeben zu Schwan/ den 23. Septembr. Anno 1690

Güstrow: Spierling, [1690]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn730476901>

Druck Freier  Zugang



14

CONTRIBUTION. EDICT.

Gegeben zu Schwan-

Den 23. Septembr.

Anno 1690.



Güstrow /

Gedruckt durch Johann Spierlingen.

AK- 4060. (14.)¹⁶



GOTTES
Gnaden / Wir Christian
Ludwig / und Wir
Gustaff Adolph / Sevettore/
herzogen zu Mecklenburg / Fürsten
zu Wenden / Schwerin und Rake-
burg auch Graffen zu Schwerin /
der Lande Rostock und
Stargard Herren.

Sungen iebst entbietung unsers gnädig-
sten Grusses allen und jeden unsern Houbt-
und Amtleuten / Verwaltern / Kümen-
meistern / auch denen von der Rittergäst/
Bürgermeistern / Richtern / und Rähten in den Städ-
ten / und sonstien allen unfern Untertanen und Londen
Eingesessenen / Geistl. und weltlichen Standes hicmit
zuwissen; Dehnach auf dem unlängst hin gehaltenem
gemeinen Land Tage zu Schwian E. E. R. und L.
mit mehren vorgetragen / welcher gestalt die Röm.
Rdt.

Kaſterl. Manſt. Unser allergnädigster Herr die zu dero
Sublevation bey jetzigen gefährlichen läuſten ander-
weit vom Reich Deſtinirte 200. Römer Monahen re-
ſpective an Thur-Brandenburg und das Fürſtliche
Hauß Braunschweig Lüneburg wieder cediret, und
überlaſſen / und also eine ſcoleunige zulängliche Lands-
Collecte uorb so viel mehr nöhtig / als der Terminus
innerhalb welchem die Zahlung zu thun / nunmehr
zum Ende läuft / und man in mangel richtiger Ein-
haltung allerhand inconvenientien zu beſorgen hat/
R. und L. auch ſelbst ſolches gar wohl begrieffen/
und ſich zu einer / gegenwärtigen umständen nach / zu-
läufigen anlags Summa, welche in den Erenz-Kaſ-
ſen zu Rroſtock ungesäumet einzubringen / Unter-
thänigſt erklärhet / auch hierunter den Sternbergi-
ſchen modum contribuendi, welcher zwar vorhin
auff 120000. Rthlr. angeſchlagen / aber wie die erfah-
rung gegeben / lange ſo viel nicht aufgetragen / wieder
ergriffen / So haben wir ſolchen jedoch ohn præjudiz
und conſequenz jetzo nochmahl behbehalten / und die
Land Steuer durch dieses unsers offenes Edictum pu-
bliciren laſſen wollen.

Sezen / Ordnen und beſehlen demnach hiemit daß
die von Adell und andere Land-begüterte für diezmahl
von ihren eigenen Gütern und Vorwerken / ſo ſie ſelbst
im Gebräuch haben / und adminiſtriren, oder durch ih-
re Schreibere adminiſtriren laſſen / nach der Aufzäh-
davon in diesem 1690. Jahr der Einthuit geweſen / die
collecte entrichten ſollen / und zwar mittelß Zahlung
von jedem Biſpel hantes Korns 3. Gülden 16. Schilling
vom Biſpel weiches Korns aber 1. Gülden 20. Schilling
alles nach Parthimer Maß gerechnet ; Jedennoch /
daß /

daß/wann das quaneum auff diese weise nicht erreicht
würde / diejenigen/ so dabey gewonnen / solches nach
befindung / wieder herben tragen sollen.

Wann aber einer von Adell sein Geth andern ver-
pensioniret/ oder von einem andern eins in Pension hat/
so wird Kopfsteur und Vieh Schatz gegeben/ und in die-
sen Fällen nicht nach der Auslast gesteuert ; Wie dann
auch diejenigen Edelleute und Landbegüterte / welche
eigene Schaffe haben/ dabey ein Rostknecht gehalten
wird/ von dem Fünftentheil den Viehe Schatz erlegen
müssen/ ob sie schon im übrigen nach der Aufzaath steuerten.

Zu fernerer und völliger Herbenbringung dieser Am-
lage nun/ Verordnen und gebieten Wir weiter hiermit /
daß die in Unsern vorigen Edicte vom 26. Septembr.
Anno 1688. gemachte Vier Classes, respectu des Kopf-
Geldes / und Vieh Schatzes/ wie auch was wegen der
Nahrung und Handlung gezezet / observiret und her-
ben getragen werden solle/ jedoch in der Maße/ wie in
benzefügten Shemate und Nachricht begriffen/darnach
sich alle Contribuenten zu richten haben.

Weiser so soll in den Städten von jedem Scheffel
Malz Parchimer Maß/ so von den 1 Decembr. zur
Mühlen gebracht wird / z. Schill. Accise gegeben/ und
von denen verordneten Einnehmern/ ohn unterschleiss
und connivirung eingehoben und geliefert werden.
Weil auch einige von Adel und Landbegüterte / des
Brau und Krug Wesen sich gebrauchen/ so ist billig /
daß dieselbe auch die Malz. Accise denen Städten gleich
auff diesmahl/ vermittelst einer richtigen Specification,
an Endes stat erlegen / und soll derjenige / welcher nicht
richtig angegeben/ arbitriaie bestrafft werden.

Wann auch allem ansehen nach/der modus nach
der Ein- oder Aufzaath vielen unterschleiss unterworf-
fen /

fen / und das Publicum dadurch leichtlich verkürzet werden dürfste / wann nicht alles völlig Specificiret, oder der Grund-Herrneigenes von der unterthanen Vieh nicht richtig Separiret werden sollte; Sovorordnen Wir gnädigst und zugleich ernstlich / daß die von Adel und andere Gubts Herren ihr gesambltes Groß- und Kleines Vieh / Schaaff und Immendenen Specificationen ohn Besetzung des Geldes mit inseriren, und zu dem Ende solchen Verzeichnissen eigenhändig die Unterschrift mit folgenden Worten hinzu thun sollen;

Daf in vorher geschriebener Specification Ich meine Auhsaat richtig verzeichnet / auch von meiner Bauren / Schäffers und andere Leute Vieh / das allergeringste Haubt nicht unter mein eigenes angesetzt / oder vermischt habe / solches bekenne ich an Eydes Staat / bey meinen Christlichen Gewissen, und redlichen wahren Worten.

Würde dennoch jemand so vermessen seyn / und von der Einstaat etwas verschwe gen / soll derselbe vor jedes Wispel harten und weichen Korns / oder was darunter verhehlet wird / XX. Rthl. / da aber ein mehres aufgelassen / die gedoppelte Straffe mit XL. Rthlr. erlegen.

Würde auch der Gubts Herr einig fremdes Vieh unter den Seinigen in der Verzeichniß mit vermengen / soll Er von einem jedem Haubt Großes Vieh X. Rthlr. und von kleinen IV. Rthl. Straffe erlegen / mit vorbehalt noch schwerer animadversion nach Befindung und beschaffenheit des Verbrechens. Es soll auch dem Eigen-
thü.

thümer / daß solcher Gestalt verstecktes Vieh so fort ab-
genommen / und auff Unsere negst gelegene Meierhöfse
getrieben werden.

Nicht weniger sollen gleichfalls so wol Unsere Be-
ambten / als die Städte ihre Specificationes, umb Edict-
mäßig zu steuern / nichts zu unterschlagen / noch Par-
thenlich zu Dispensiren, an Eydes staat / in obgesetzten
formalibus unterschreiben / und da die Subscriptiones
nicht der gestalt eingerichtet / sollen die Specificationes
von Unseren Einnehmern zu Rostock nicht angenom-
men werden. So aber hierunter eine Parthenlichkeit
und unterschleiß befunden wird / sollen so woll die Ein-
nehmern als Burgermeister und Roht / welche darin mit
Gehelet / wie auch die Contribuenten, nicht weniger de-
rer Nachbahren so den Unterschleiß mit befordert ernst-
lich dafür angesehen / und nach Besindung gestrafft
werden.

Schließlich reserviren Wir Uns / wann obgesetzter
maassen / das intendirte quantum nicht völlig einkom-
men würde / das was daran mangelt als dann ohne
publicirung eines fernern Edicte, auch einfodern zu-
lassen.

Befehlen demnach allen und jeden / wie obstehet / hie-
mit gnädigst und ernstlich / daß Sie ingelämt und je-
der Contribuent besonders / Unseren zum Ereyß-Rosten
in Rostock bestelleten Einnehmern / innerhalb 8. Tagen
die obbeschriebener maassen erforderliche Specification ih-
rer ganzen Contribution, in duplo, und zuforderst auch
ohne Geld einliefern / und innerhalb 14. Tagen à die
publicationis hujus Edicte die Steure an harter und gro-
ber gangbahrer Münge bahr erlegen / solches auch sub-
pœna paratissimæ executionis , nicht anders halten
sollen.

Da-

Damit nun dieser Verordnung in gesetzten termino
ohn einige seumniß und behinderung gehorsahmst und
ohnfehlbarlich gelebet und nachgesetzet werden möge :
So haben Wir dieselbe durch dieß offenes Edict zu jeder
männigliches Wissenschaft publiciren und verkündigen
lassen wollen.

Wornach sich ein jeder gehorsambst zu richten / und
für Schaden und Ungelegenheit / welche sonst auff dem
Fall der Seumniß und gebrauchten unter schleiss nicht
ausbleibet / sich vorzusehen wissen wird. Urkund,

lich unter Unsern Fürstlichen Insiegeln

Gegeben den 23. Septembr.

Anno 1690,



thümer / daß solcher Gestalt verstecktes V
genommen / und auf Unsere negst gelegen
getrieben werden.

Nicht weniger sollen gleichfalls so w
ambten / als die Städte ihre Specificatione
mäßig zu steuern / nichts zu unterschlagen
thehlich zu Dispensiren, an Endes staat /
formalibus unterschreiben / und da die S
nicht dergestalt eingerichtet / sollen die Sp
von Unseren Einnehmern zu Rostock nic
men werden. So aber hierunter eine P
u id unterschleiss besunden wird / sollen so
nehmere als Burgermeister und Roht / we
gehelet / wie auch die Contribuenten, nich
rer Nachbahren so den Unterschleiss mit be
lich dafür angesehen / und nach Besind
werden.

Schließlich reserviren Wir Uns / wa
maassen / das intendirte quantum nicht
men würde / das was daran mangelt a
publicirung eines fernern Edictes, auch
lassen.

Befehlen demnach allen und jeden / wie
mit gnädigst und ernstlich / daß Sie inge
der Contribuent besonders / Unseren zum
in Rostock bestelleten Einnehmern / inner
die obbeschriebener maassen erforderete Spe
rer ganzen Contribution, in duplo, und z
ohne Geld einliefern / und innerhalb 14.
publicationis hujus Edicti die Steure an h
ber gangbahrer Münze bahr erlegen / sol
poenā paratissimæ executionis , nicht a
sollen.

